

*Betreff:***Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)***Organisationseinheit:*

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

09.01.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	24.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	12.02.2019	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

In der aktuellen Abfallentsorgungssatzung fehlt eine Konkretisierung in Bezug auf die ordnungsgemäße Nutzung der Abfallbehälter. Nach Auskunft der ALBA Braunschweig GmbH kann es zu Problemen bei der Abfuhr kommen, wenn die Abfälle in die Behälter eingepresst werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Beschädigungen an den Behältern auftreten. Daher wird § 15 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung um eine Regelung ergänzt, die das Einpressen untersagt.

Leuer

Anlage/n:

Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 12. Februar 2019

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. März 2017 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 4. Mai 2017, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Behälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Die Bereitstellung überfüllter oder falsch befüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Leerung der Behälter.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Braunschweig, den ... Februar 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Februar 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer
Stadtbaurat